

**Satzung**  
**der Stadt Bützow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**im eigenen Wirkungskreis**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bützow vom 11.07.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Stadt Bützow erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind:
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise und Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  3. die Kirche und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), dient.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  6. Zustellungs- und Nachnahmekosten
  7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien, Beglaubigungen

### **§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

## § 7

### **Fälligkeit der Gebühr, Säumniszuschlag, Vollstreckung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (2) Werden bis zum Ablauf eines Monats Gebühren nicht entrichtet bzw. Auslagen nicht ersetzt, kann für jeden angefangenen Folgemonat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren und Auslagenerstattungen einschließlich darauf erhobene Säumniszuschläge werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Verwaltungsgebührensatzung vom 02.07.2003 außer Kraft.

Bützow, den 20.07.2016



Christian Grüschow  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
<b>1.</b>	<b><u>Allgemeine Gebühren</u></b>	
<b>1.1.</b>	<b>Abschriften und Vervielfältigungen</b>	
<b>1.1.1.</b>	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite (DIN A4)	3,40
	Abschriften und Auszüge in fremder Sprache je angefangene Seite (DIN A4)	6,80
	Abschriften und Auszüge in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen, je angefangene Seite	6,80
<b>1.1.2.</b>	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnli- chen Geräten erstellt werden (schwarz/weiß) je Kopie/Ausdruck bis Format DIN A3	
	1. Seite	0,80
	ab 2. Seite	0,20
<b>1.1.3.</b>	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden je Kopie/Ausdruck	
	bis Format DIN A 4	
	1. Seite	1,00
	ab 2. Seite	0,40
	ab Format DIN A 3	
	1. Seite	1,00
	ab 2. Seite	0,50
<b>1.2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
<b>1.2.1.</b>	Beglaubigungen von Dokumenten (Urkunden, Zeug- nisse, Bescheinigungen, Unterschriften, Pläne, Zeichnungen u. a.) je Beglaubigungsvorgang	3,40
<b>1.2.2.</b>	Beglaubigungen von mehrseitigen Dokumenten je Beglaubigungsvorgang	4,80
<b>1.2.3.</b>	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,80
<b>1.3.</b>	<b>Akteneinsicht und Auskünfte</b>	
<b>1.3.1.</b>	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind (ausgenommen sind Archivalien)	

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
	je angefangene viertel Stunde	11,50
1.3.2.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind je angefangene viertel Stunde	11,50
1.3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene viertel Stunde	11,50
1.4.	schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene viertel Stunde	12,30
1.5.	Bescheinigungen	2,10
1.6.	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist oder Gebührenfreiheit besteht je viertel Stunde	11,50
2.	<b><u>Angelegenheiten der Schulverwaltung (außer Archiv)</u></b>	
2.1.	Ausstellung von Schülerscheinen ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung	3,30
2.2.	Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule je Bescheinigung	3,30
2.3.	Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule je Bescheinigung	9,90
3.	<b><u>Angelegenheiten der Finanzen</u></b>	
3.1.	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung	3,30
3.2.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,90
3.3.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	6,80
3.4.	Auskünfte aus Konten und Akten je Vorgang	6,60

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
<b>4.</b>	<b><u>Angelegenheiten des Bauamtes</u></b>	
<b>4.1.</b>	<b>Erteilung von schriftlichen Auskünften</b>	
<b>4.1.1.</b>	Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge je Grundstück	12,50
<b>4.1.2.</b>	Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen je angefangene halbe Stunde	28,50
<b>4.2.</b>	Erteilung von Bescheinigungen (z. .B. nach KfW-Sonderprogrammen) je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde	25,00
<b>4.2.1.</b>	nach §§ 7 h, 10 f, 11 a EStG bei beantragten Aufwendungen bis	
	2.500 EUR	50,00
	25.000 EUR	75,00
	50.000 EUR	100,00
	250.000 EUR	500,00
	500.000 EUR	1.000,00
	je weitere 500.000 EUR	500,00
<b>4.3.</b>	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflasungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen Je angefangene viertel Stunde	12,50
<b>4.4.</b>	Erteilung von Negativattesten nach BauGB (z.B. §28 Abs. 1 BauGB) je 30 min	25,00
<b>4.5.</b>	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	49,90
<b>4.6.</b>	Festsetzung von Hausnummern, je Vorgang	29,10
<b>4.7.</b>	Genehmigungsfreistellungen gemäß § 62 LBauO M-V für je angefangene 1.000 € anrechenbare Bauwerte mindestens	1,00 30,00

Nr.	Gebührentatbestand	EUR
4.8.	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Lei- tungseintragungen in Anlagen je angefangene halbe Stunde.	21,90
<b>5.</b>	<b>Angelegenheiten des Ordnungsamtes</b>	
5.1.	Fertigen einer Zweitschrift einer Erlaubnis (z. B. Ge- werbe)	10,30
5.2.	Erstellung von Bilddateien im Einwohnermeldeamt	9,10
<b>6.</b>	<b>Angelegenheiten des Archivs</b>	
6.1.	Bearbeitung von Rechercheaufträgen (Bereitstellung von Unterlagen aus dem Archiv, schriftliche Aus- künfte aus Urkunden und alten Akten) je angefangene halbe Stunde (inkl. Fahrkosten)	20,50
6.2.	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistun- gen des Stadtarchivs je Kopie bis A3	0,70
6.3.	Benutzung von Archiv- und Sammelgut	
	für jeden angefangenen Tag	7,80
	für eine Woche	11,80
	für einen Monat	21,80
<b>7.</b>	<b>Fundbüro</b>	
7.1.	Aufbewahrung größerer Fundsachen, z. B. Fahrräder	
	Gegenstände bis 500 € Wert	5 % des Gegenstandswertes, mind. 10 €
	Gegenstände über 500 € Wert	3 % des Gegenstandswertes
7.2.	Bestätigung über eine verlorengegangene Sache	6,80

Hinweis: Ggf. sind mehrere Gebührentatbestände gleichzeitig geltend zu machen!